

## V.

## Sollte es denn wirklich kein Zwangsrecht zur Prävention geben?

Einige Bemerkungen  
zur Beantwortung dieser Frage  
von dem Herausgeber.

Aus dem Kampfe der Meinungen tritt erst die Wahrheit in ihrem vollen Glanze hervor. Darum habe ich mich herzlich gefreut, als die Resultate meines Nachdenkens über die letzten Gründe des Strafrechts \*), Anfechtung fanden. Selbst der un-

\*) Am vollständigsten, aber noch nicht genügend habe ich meine Ueberzeugungen dargelegt in der Begründung des Strafrechts und der Strafgesetzgebung. Gießen 1799. bey Heyer. Man ist übrigens undankbar, vorzüglich gegen Kleinschrod's und Stübel's Verdienste, wenn man mich, wie hier und da geschieht, als den Erfinder, der in jenen Blättern aufgestellten sogenannten Präventionstheorie betrachtet. Mir gebührt nur allenfalls das Prädicat eines eifrigen Vertheidigers jener Theorie.